

umspannen Themenkreise der Reformations- wie der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte vom späten Mittelalter bis zur Gegenwart, ferner in 76 Nummern die Schriften des Jubilars, eine schöne Ehrung durch seine Schüler. Wu

Dietmar Willoweit: Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Köln, Wien: Böhlau 1975. XLVI, 378 S. (Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte. Bd. 11.) DM 70,-.

Die Territorialgewalt in Deutschland bildete sich im Kräftespiel von Königtum und Aristokratie heraus. Sie beruhte nicht auf einer kontinuierlichen Aushöhlung der königlichen Rechte durch politische Opposition, wie von der älteren Lehre angenommen, sondern auf der „rechtmäßigen Ausnutzung von Ausgangspositionen der alten Reichsverfassung“; sie war zugleich „Schutzfolge des geleisteten Königs- und Reichsdienstes“ (Merzbacher). Als Ergebnis der vom Lehnrecht und Feudalwesen geprägten, aus den verschiedenartigsten Rechtsinstituten entwickelten Territorialgewalt entstanden die spätmittelalterlichen Flächenstaaten. Auf Grund der verwirrenden Vielfalt territorialer Herrschaftsformen kam es im Mittelalter allerdings zu keinem einheitlichen Rechtsbegriff der Landesherrschaft. So zwangen die komplizierter werdenden wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Deutschland an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, die mit den Mitteln der heimischen Sprache begrifflich nicht mehr voll zu erfassen waren, – wie bereits auf dem Gebiet des Privatrechts – zu Anlehnungen an System und Methode der an den Materialien des römischen Rechts orientierten Rechtswissenschaft. Römische Rechtsbegriffe, von den am römischen Recht geschulten Rechtspraktikern übernommen und zum Teil eingedeutscht, mit der Zeit auch in ihrem Bedeutungsgehalt verändert, wurden Elemente der Territorialstaatstheorie seit dem frühen 16. Jahrhundert. Somit lassen sich Territorium, Territorialgewalt und Territorialrechte, wie Dietmar Willoweit in seiner Heidelberger Habilitationsschrift hervorhebt, „in der Neuzeit nicht mehr allein von ihrer tatsächlichen Gestalt her begreifen, weil sie bereits ganz wesentlich durch Theorie und Praxis einer hochentwickelten Rechtswissenschaft geprägt sind.“

Der Verfasser hat nicht die Absicht, auf die politische Theorie in der frühen Neuzeit, die schon Gegenstand zahlreicher Untersuchungen ist, einzugehen; er versucht vielmehr „einen ersten Einstieg in das einschlägige zeitgenössische Rechtsdenken.“ Diese Beschränkung im Ausgangspunkt ist methodisch sinnvoll, da sich die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Staat in der Zeit vom 16. bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts in zwei Ebenen vollzog: Während sich die politisch-philosophischen Werke vor allem eines Bodin, Althusius, Grotius und Hobbes mit den Grundlagen des Gemeinwesens schlechthin befaßten, waren Gegenstand der Untersuchung in der Rechtsliteratur der Neuzeit die Gegebenheiten der Reichs- und Territorialverfassung. Im ersten Hauptteil seiner Arbeit untersucht der Verfasser die institutionellen Formen territorialer Herrschaft in der Rechtswissenschaft des 16. und frühen 17. Jahrhunderts. Zu den herrschaftsbegründenden Rechten zählt er die hochgerichtliche Jurisdiktionsgewalt, die Regalität der fürstlichen und gräflichen Territorien, Schutz- und Klostervogtei, niedere Vogtei und Grundherrschaft sowie die Lehensherrlichkeit. Im zweiten Hauptteil der Arbeit behandelt der Verfasser das System des Territorialstaatsrechts im 17. und 18. Jahrhundert. Für den landesgeschichtlich interessierten Leser ist dabei von Bedeutung, daß der Verfasser die aufgeworfenen Rechtsfragen an Hand zahlreicher Streitfälle erläutert, an denen mehrfach auch der Herzog von Württemberg als Partei beteiligt ist, z.B. in den heftigen Auseinandersetzungen mit der schwäbischen Reichsritterschaft (S. 327–337). In einem als „Schlußbemerkung“ bezeichneten Kapitel stellt der Verfasser die Umgestaltung des Territorialstaatsrechts im Zeitalter der Aufklärung dar, wobei er – anknüpfend an die Tübinger Dissertation von Erwin Schömb's über Johann Jacob Moser aus dem Jahre 1968 – vor allem die Bedeutung Mosers als Wendepunkt zu einem Positivismus herausstellt, der anstelle „weitgehend idealtypischer

Aussagen" immer wieder „erbarmungslos auf die positiven Rechtsgrundlagen eines jeden in Anspruch genommenen Herrschaftsrechts hinwies." Die mit reichem Quellenmaterial belegte Arbeit ist ein Werk von hohem Rang, das von grundlegender Bedeutung bei der weiteren Erforschung des Territorialstaatsrechts im alten Reich bleiben wird.

*Karl Konrad Finke*

Hartmann Frhr. von Mauchenheim gt. Bechtolsheim: Des Heiligen Römischen Reichs unmittelbar-frei Ritterschaft zu Franken Ort Steigerwald im 17. und 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Gesellschaftsgeschichte des reichsunmittelbaren Adels (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Reihe IX, Band 31). Würzburg: Schöningh, 1972. Teil 1: Text 474 S. Teil 2: Anmerkungen, Anhang, Register, o.S. DM 44,-.

Der in der Form des Ritterorts oder Kantons in seiner untersten Stufe organisierte reichsritterschaftliche Personalverband hat in den letzten Jahren, wie Institutionen des Reiches überhaupt, verstärktes Interesse gefunden. Am Beispiel des Kantons Steigerwald will der Verfasser, Nachfahre einer dem Kanton zugehörigen Familie, in seiner voluminösen Arbeit (474 Textseiten - 1688 Anmerkungen!) Rechte und Pflichten der Mitglieder, ihre Zusammensetzung, ihren Güterfundus aufzeigen. Die reale Verfassungs- und gesellschaftsgeschichtliche Entwicklung, Struktur und Funktion dieser Adelsgruppe sollen untersucht werden. Da aus der Anfangszeit der Kantonsorganisation keine Originalunterlagen erhalten sind, erstreckt sich die oft sehr weitschweifige Darstellung im wesentlichen auf die Zeit vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, ohne Berücksichtigung der Mediatisierung und ihrer Folgen. Die zum Kanton steuerbaren Güter lagen in einem Fünfeck, gebildet aus Main, Regnitz, Aisch und etwa der Linie Windsheim-Marktbreit. Diese Güter und ihre immatrikulierten Besitzer bilden den Kanton, beide vielfachem Wechsel unterworfen. Das personale Element dominierte. In den verschiedenen Konventen, bei der Wahl der Führungsorgane, des Ritterhauptmanns und der Räte kommt das klar zum Ausdruck. Zu überörtlicher politischer Wirkung konnte der Kanton, mit dem Zusammenhalt von steuerpflichtigen Gütern und Familien, internen Streitigkeiten, Auseinandersetzungen mit den mächtigen Nachbarn und dem Beitreiben der Abgaben überbeschäftigt, nicht gelangen. So war er als Relikt der Verfassungswirklichkeit des späten Mittelalters zum Untergang bestimmt, als mit dem Ende des Reiches die Bindung an den Kaiser - der einzige echte, durch Zahlungen teuer erkaufte Rückhalt - zerriß. Diese an sich nicht neuen und für die Ritterschaft insgesamt geltenden Fakten hat der Verfasser mit einer Überfülle von Primärmaterial für seinen Untersuchungsbereich dokumentiert. Das in vielfacher Hinsicht mit zwangsläufigen Wiederholungen analysierte Material läßt die Schwerfälligkeit der Organisation und die geringe Kompetenz deutlich werden. Zugleich liefert das Buch wertvolle Einzelinformationen zu Territorien, Familien und Personen im steigerwaldischen Raum. Das württembergische Franken und seine ritterschaftlichen Gebiete werden in dieser Arbeit nicht angesprochen

*Gerhard Taddey*

Reinhard Barth: Argumentation und Selbstverständnis der Bürgeropposition in städtischen Auseinandersetzungen des Spätmittelalters. Lübeck 1403-08, Braunschweig 1374-76, Mainz 1444-46, Köln 1396-1400. (Kollektive Einstellungen und sozialer Wandel im Mittelalter Bd. 3) Köln: Böhlau 1974. 403 S.

Die vorliegende Dissertation (bei Professor Rolf Sprandel) versucht vorwiegend aus chronikalischer Überlieferung und schriftlichen Zeugnissen das Bewußtsein der streitenden Bürgerparteien in vier wichtigen Städten zu analysieren. Dabei werden die Beschwerden der rebellischen Bürger, ihre Argumente und Motive den Zeugnissen der regierenden Schicht gegenübergestellt und auf diese Weise Einblicke in die Denkweise und das „Selbstverständnis" beider Parteien sowie in die tatsächlichen Verhält-